

Wahlbekanntmachung

Am 23. November 2025 findet

1. die

Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Völkershausen

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird ebenfalls durch den Wahlvorstand durchgeführt.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Der Wahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

Wahlbriefe müssen der Gemeinde so übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (23.11.2025) bis 18:00 Uhr bei der Gemeinde eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Der Wahlraum befindet sich:

Stimm- bezirk	Wahlraum			
	Straße, Haus-Nr.	barrierefrei		
04	Wandelhalle Oechsenbergstraße 26 d, 36404 Vacha/OT Völkershausen	x		

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigung angegeben.

4. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel erhalten Sie im Wahlraum.

Für die Ortsteilbürgermeisterwahl in Völkershausen (Ortsteil mit Ortsteilverfassung) sind **mehrere Wahlvorschläge zugelassen** worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag kennzeichnen.

6. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift. Auf Verlangen haben Sie Ihre Wahlbenachrichtigung abzugeben und sich über Ihre Person auszuweisen.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- d) für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben will oder
- e) mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies im Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet von der Wahl eines anderen erlangt hat.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 24.11.2025 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich um 14:00 Uhr im selben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift
Vacha, den 07.11.2025	gez. M. Jahn, Wahlleiter